



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

36. Jahrgang

Magdeburg, den 14. August 2026

Nr. 18

Inhalt:

Seite

Durchführung der Gewässermahd 2026 an Gewässern 2. Ordnung durch den Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“

391-392

**Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, hier: Vorläufige Anordnung gem. § 36 Flurbereinigungsgesetz zum Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031
(Auslegung: 17.08.2026 bis 31.08.2026 in der Verwaltungsbibliothek der Stadtverwaltung, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg)**

393-400

**Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd 2026
an Gewässern 2. Ordnung durch den Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“**

Entsprechend des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) und den Festlegungen in § 41 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 52, 54 und 66 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie der Satzung des „Ehle/Ihle“ Verbandes vom 20.08.1992 zuletzt geändert und veröffentlicht am 19.12.2025, teilt der Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“ mit, dass die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten voraussichtlich in der Zeit

ab dem 01.08.2026 bis 31.01.2027

an Gewässern 2. Ordnung im zur Landeshauptstadt Magdeburg gehörigen Verbandsgebiet, Ostelbien, durchgeführt werden. Im Bereich des Schwanengrabens/Furtlake findet die Handmahd in der Zeit

vom 10.08.2026 bis zum 04.09.2026 statt.

Hinweise:

1. Anlieger und Hinterlieger haben zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige die Grundstücke betritt, vorübergehend benutzt. Zu diesem Zweck haben die Eigentümer oder Nutzer der Anliegergrundstücke und der Gewässergrundstücke den ausführenden Firmen sowie den Dienstkräften des Verbandes Zutritt zu den Gewässern sowie die nötige Bau- und Arbeitsfreiheit an den Gewässern zu gewähren.
2. Anlieger und Hinterlieger haben laut § 66 WG LSA ebenso das Einebnen von Aushub und damit auch das Ablagern von Mähgut zu dulden, sofern es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt.
3. Es wird darum gebeten, parallel zu den Gewässern einen 5 Meter breiten Streifen für die maschinelle Unterhaltung freizuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil Anlagen im oder am Gewässer die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer nach § 64 WG LSA die daraus entstehenden Mehrkosten dem Ehle/Ihle Verband zu ersetzen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn eine maschinelle Unterhaltung aufgrund von Anlagen im oder am Gewässer nicht möglich ist und daher eine manuelle Unterhaltung ausgeführt werden muss.
4. Der Unterhaltungszeitraum umfasst alle Unterhaltungsarbeiten in allen Mitgliedsgemeinden. Es besteht absolut kein Grund zur Beunruhigung und Besorgnis, wenn im August oder September noch nicht alle Gewässer unterhalten sind. Eine Mahd aus rein optischen Gesichtspunkten erfolgt durch den Unterhaltungsverband nicht.
5. Generell ist die Gewässerunterhaltung immer eine vorausschauende Maßnahme, d.h., mit den Arbeiten wird die hydraulische Leistungsfähigkeit für mögliche Starkabflüsse im Herbst und insbesondere im folgenden Frühjahr gesichert. Jährlich wiederkehrende Arbeiten (Böschungsmahd und Sohlkrautung) werden erst zu Beginn der Arbeiten aufgrund der tatsächlichen Bedingungen (hydraulische Schwerpunkte, Erreichbarkeit, Witterung, technologische Fragen) zeitlich durch den Verband eingeordnet.

Einsichtnahme in die Liste der Verbandsgewässer sowie nähere Auskünfte sind in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten Mo bis Do 7:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags 7:00 bis 12:00 Uhr auf Voranmeldung möglich.

Anschrift der Geschäftsstelle: Ehle/Ihle Verband
Alte Ziegelei
39291 Möckern OT Stegelitz

Stegelitz, 15.07.2026

gez. Uhlmann
Geschäftsführer

Magdeburg, den 21.07.2026
Im Auftrage

gez.
Harnisch
Fachdienstleiter

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 24.07.2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Az.: 14.3 – SLK 031 611B 5.01_L06_L09_L13_L14_L15_L18_05.08.2026
Verf. – Nr. SLK 031

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

„Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlingen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“

In dem o. g. Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

Vorläufige Anordnung gem. § 36 Flurbereinigungsgesetz^{*1}

I.

Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der für die im Plan nach § 41 FlurbG vorgesehenen Maßnahmen (L06, L09, L13, L14, L15, L18) im Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Kleinmühlingen-Zens benötigten Flächen zum **01.10.2026** zugunsten der „Teilnehmergemeinschaft Kleinmühlingen-Zens“ entzogen. Die genaue Lage, der Umfang und die Dauer der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beigelegten Anlagen (Besitzregelungskarte und Flurstücksverzeichnis), die Bestandteil dieser Anordnung sind.

Die benötigten Flächen werden durch Markierungspfähle in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Auf Verlangen werden die Grenzen den Beteiligten in der Örtlichkeit angezeigt.

II.

Der Teilnehmergemeinschaft des „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlingen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ wird mit Wirkung vom **01.10.2026** für den o. g. Zweck der Besitz der nach Ziffer I. entzogenen Flächen zugewiesen.

III.

1. Die durch diese Anordnung der Teilnehmergemeinschaft zugewiesenen Flächen, sind durch die Teilnehmergemeinschaft bis spätestens eine Woche vor Ausführung der Maßnahmen in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.

2. Die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.

3. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die Teilnehmergeinschaft sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

IV.

Die Regelungen dieser Anordnung gelten, vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

V.

Die Festsetzung von Entschädigungen in Geld zum Ausgleich eventuell auftretender vorübergehender Nachteile infolge des durch diese vorläufige Anordnung geforderten Flächenentzugs regelt ebenfalls § 36 Abs. 1 FlurbG. Die Entschädigungen trägt die Teilnehmergeinschaft.

Begründung:

Mit Beschluss vom 15.01.2015 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben das „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ angeordnet.

Der Beschluss ist bestandskräftig.

Im genannten Verfahren sollen vor allem Maßnahmen umgesetzt werden, die der Verminderung von Wassererosion auf landwirtschaftlichen Flächen und somit der Verminderung der Gefahrensituation in den Ortslagen Kleinmühlungen und Zens, hervorgerufen durch Starkniederschläge, dienen. Außerdem sollen die Eigentumsrechte an den im Verfahrensgebiet liegenden Flurstücken wiederhergestellt, geordnete rechtliche Verhältnisse an Wegen und Gewässern geschaffen und das Wegenetz an die Erfordernisse des modernen ländlichen Wirtschaftsverkehrs angepasst werden.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft des „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ einen Wege - und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgestellt.

Der Plan ist mit Datum vom 02.09.2019 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt worden. Dieser bildet eine hinreichende Planungsgrundlage.

Nach § 36 Abs.1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan zurückgestellt werden kann.

Den Beteiligten ist daher der Besitz für die in der Anlage aufgeführten Flurstücke zum **01.10.2026** zu entziehen.

Um die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, fließen erhebliche öffentliche Mittel in die Umsetzung der Maßnahme. Somit ist das öffentliche Interesse begründet. Der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen dient der schnelleren und besseren Erschließung der Grundstücke und erleichtert somit die Bewirtschaftung.

Die Bereitstellung der benötigten Flächen ermöglicht eine zügige Durchführung der Maßnahmen. Beides liegt im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Insoweit wird auf die Begründung der vorläufigen Anordnung verwiesen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung recht - und zweckmäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Im Auftrag

DS

gez.
Silke Wolff

Anlagen Flurstückverzeichnis zum Flächenentzug
Karten zur vorläufigen Anordnung

Diese Anordnung liegt beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben; außerdem in der Stadt Staßfurt, Haus I Steinstraße.19, 39418 Staßfurt; in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland; in der Stadt Calbe, Rathaus I, Markt 18 und Rathaus II, Schloßstraße 3, 39240 Calbe (Saale); in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Rathaus in Güsten, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten; in der Stadt Hecklingen, Herrmann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen; in der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egelin; in der Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal; in der

Landeshauptstadt Magdeburg im Neuen Rathaus, Bei der Hauptwache 4, in der Verwaltungsbibliothek, 39104 Magdeburg; in der Stadt Schönebeck, Markt 1, bei der Stabsstelle für Presse und Präsentation, 39218 Schönebeck (Elbe); in der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby und in der Stadtverwaltung Nienburg, Marktplatz 1, 06429 Nienburg (Saale) 14 Tage zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus.

Außerdem ist diese Anordnung auch auf der Internetseite der jeweiligen Stadt und Gemeinde veröffentlicht.

^{*1} - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (ABl. L 119 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung (Datenschutz-Grundverordnung - nachfolgend: DS-GVO)

Im oben genannten Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO, § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25), in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite www.lsaurl.de/alffmitedsgvo abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte AS Wanzleben, Ritterstraße 17-19 in 39164 Stadt Wanzleben-Börde erhältlich.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben

Flurbereinigungsverfahren (FlurbG) nach § 86 und Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) 8. Abschnitt.

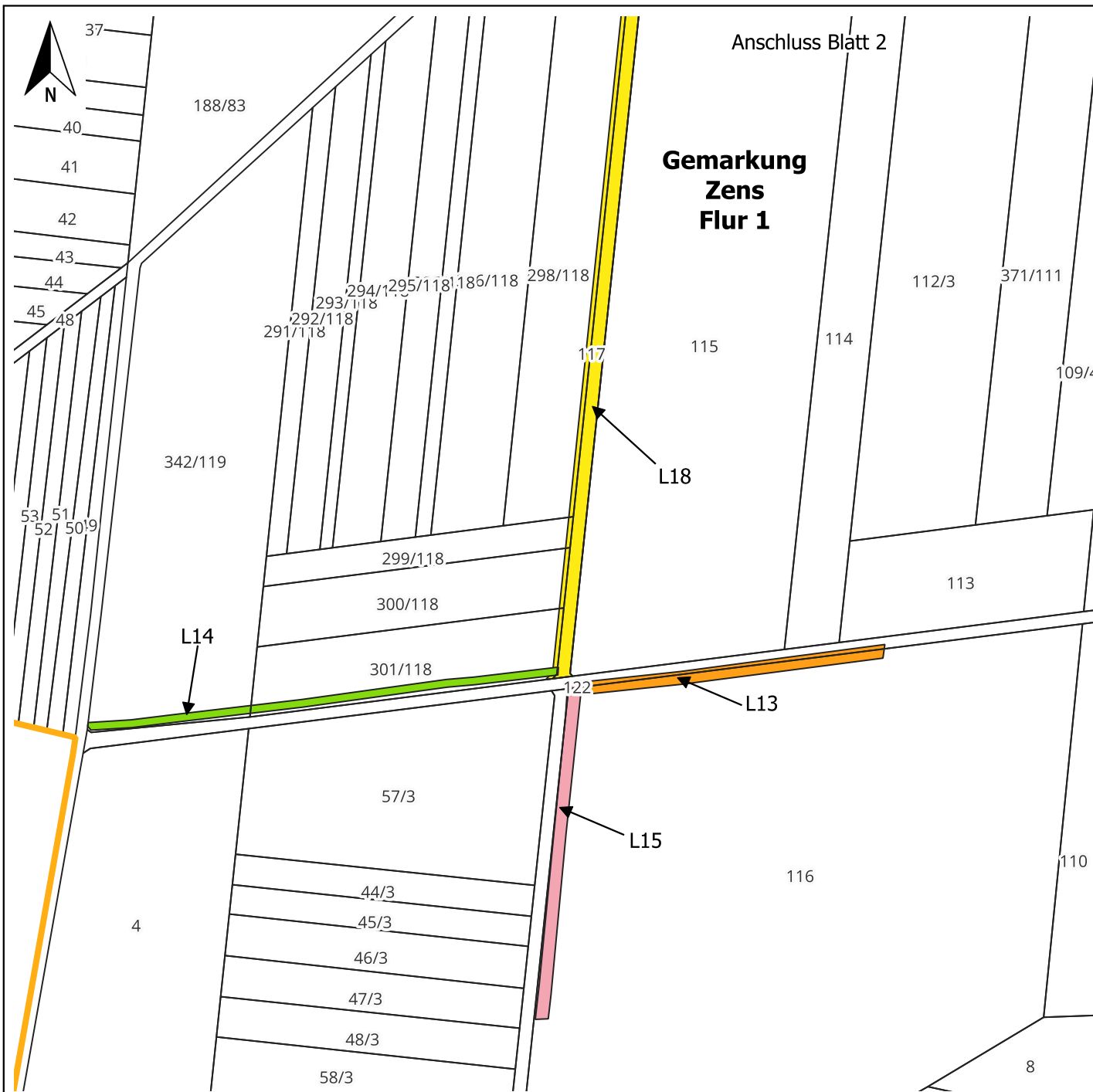
Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlingen-Zens, Landkreis Salzlandkreis
Verfahrensnummer 611-24SLK031

Anlage zur vorläufigen Anordnung Nr. 7 vom 05.08.2026

Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug zum 01.10.2026

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstücks- nummer	Buchfläche in ha	zu beanspr. Fläche in m²	Blatt Nr.
L06	Kleinmühlingen	1	181	5,9561	ca. 693	3
L06	Kleinmühlingen	1	243/180	0,1200	ca. 17	3
L09	Zens	1	115	15,8510	ca. 1624	2
L09	Zens	1	114	4,2540	ca. 404	2
L09	Zens	1	112/3	8,3404	ca. 48	2
L13	Zens	1	116	20,5640	ca. 2293	1
L13	Zens	1	122*			1
L14	Zens	1	301/118	1,7178	ca.1951	1
L14	Zens	1	342/119	6,9830	ca. 1031	1
L14	Zens	1	117	1,4480	ca. 7	1
L15	Zens	1	116	20,5640	ca. 3394	1
L15	Zens	1	117	1,4480	ca. 21	1
L15	Zens	1	122*			1
L18	Zens	1	117	1,4480	ca. 9433	1,2
L18(Pflege)	Zens	1	298/118	3,8523	ca. 2579	1,2
L18(Pflege)	Zens	1	299/118	0,7499	ca. 112	1,2
L18(Pflege)	Zens	1	300/118	1,4992	ca. 219	1,2
L18(Pflege)	Zens	1	301/118	1,7178	ca. 266	1,2

* mit Vorläufiger Anordnung vom 25.05.2021 entzogen (Wegebau W17, W22)



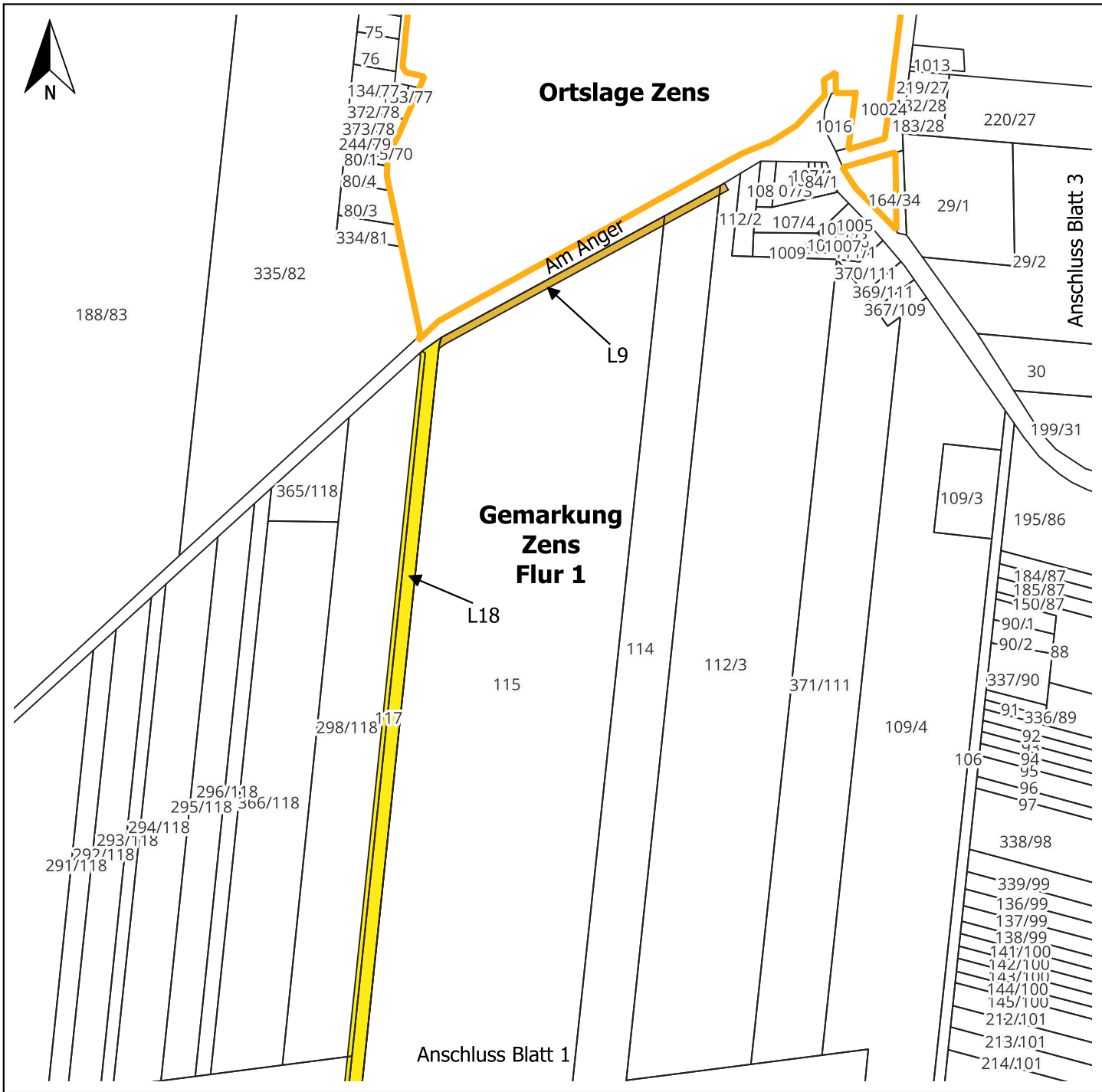
Zeichenerklärung

-  Verfahrensgrenze 310/16 - Flurstücksnummer
-  Flurstücksgrenzen
- geplante Maßnahmen
-  L6
-  L13
-  L15
-  L14
-  L18
-  L9



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Verfahrensname Kleinmühligen - Zens		Verfahrenskennung SLK031	
Besitzregelungskarte			
Karte zur vorläufigen Anordnung zum 01.10.2026 nach § 36 FlurbG			
Landkreis		Salzlandkreis	
Aktenzeichen 14.3 - SLK031		Maßstab unmaßstäblich	
Gemarkungen Kleinmühligen / Zens		Blatt 1 von 3	
Grundlagen: Wege- und Gewässerplanes vom 02.09.2019			



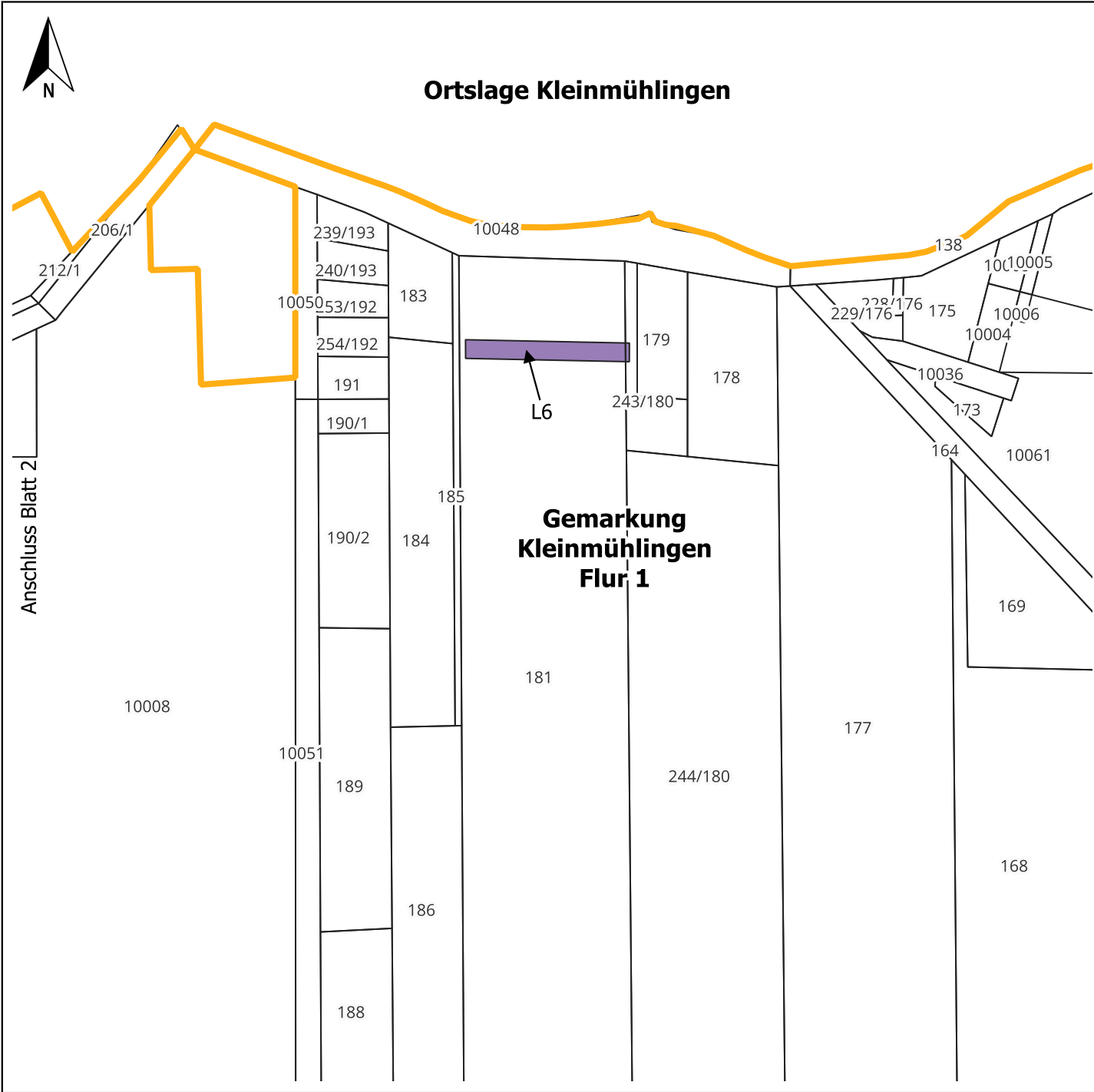
Zeichenerklärung

- Verfahrensgrenze 310/16 - Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenzen
- geplante Maßnahmen
 - L6
 - L13
 - L15
 - L14
 - L18
 - L9



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Verfahrensname Kleinmühligen - Zens		Verfahrenskennung SLK031
Besitzregelungskarte		
Karte zur vorläufigen Anordnung zum 01.10.2026 nach § 36 FlurbG		
Landkreis Salzlandkreis		
Aktenzeichen 14.3 - SLK031	Maßstab unmaßstäblich	
Gemarkungen Kleinmühligen / Zens	Blatt 2 von 3	
Grundlagen: Wege- und Gewässerplanes vom 02.09.2019		



Zeichenerklärung

Verfahrensgrenze 310/16 - Flurstücksnummer

Flurstücksgrenzen

geplante Maßnahmen

L6

L13

L15

L14

L18

L9

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)